

# HEIMORDNUNG

Internationales Studentenzentrum JULIUS RAAB  
des OÖ. Studentenwerkes, A-4040 Linz, Julius-Raab-Straße 10

## I. Studentenheimgesetz

**Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986,  
BGBl. Nr. 342/1993 und BGBl. Nr. 24/1999**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Geltungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Rechtsverhältnisse, die sich aus der Vergabe von Heimplätzen durch die Studentenheimträger an Studierende (Heimbewohner) ergeben.

(2) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2. Studentenheime sind Gebäude oder Wohnungen, in denen von Studentenheimträgern Heimplätze für Studierende zur Verfügung gestellt werden.

### **Studentenheimträger**

§ 3. Als Studentenheimträger gelten juristische Personen, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage Heimplätze für Studierende zur Verfügung stellen.

### **Studierende**

§ 4. Als Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten an österreichischen Universitäten und an Universitäten der Künste aufgenommene ordentliche Studierende sowie Studierende von Fachhochschulstudiengängen, Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit oder ähnlichen Einrichtungen. Gleichgestellt sind außerordentliche Studierende, die sich durch die Absolvierung eines Universitätslehrganges auf ein ordentliches Studium oder die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten sowie

Empfänger von Stipendien öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

### **Benützungsvertrag**

§ 5. (1) Die Benützung von Heimplätzen ist durch schriftlichen Vertrag (Benützungsvertrag) zwischen Heimträger und Heimbewohner zu regeln. Dieser Vertrag unterliegt nicht der Gebührenpflicht nach § 33 TP 5 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, in der geltenden Fassung.

(2) Der Benützungsvertrag hat Angaben über den Heimplatz, den Vertragszeitraum, die Kündigungsfristen, die Höhe des Entgelts, die Kautions sowie die Schlichtungsklausel zu enthalten.

(3) Der Benützungsvertrag ist auf die Dauer eines Studienjahres abzuschließen. Für Studienanfänger beträgt die Vertragsdauer zwei Studienjahre, wenn dies vom Studierenden ausdrücklich verlangt wird. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Benützungsvertrag jeweils um ein weiteres Studienjahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums zu verlängern, wenn der Studierende sozial bedürftig ist und einen günstigen Studienfortgang nachweist. Ein günstiger Studienfortgang liegt vor, wenn der Studierende sein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, betreibt. Soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienfortgang liegen jedenfalls dann vor, wenn der Studierende eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung bezieht. Eine Verlängerung über die durchschnittliche Studienzeit hinaus kann erfolgen, wenn der Studierende glaubhaft machen kann, dass der Abschluss des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Für die Vorsitzenden der Heimvertretungen und deren Stellvertreter, die Sprecher der Heimvertretungen sowie für Studentenvertreter nach dem Hochschulerschulungsgesetz 1998 (HSG 1998), BGBl. I Nr. 22/1999, in der jeweils geltenden Fassung, die diese Funktion zwei Jahre ausgeübt haben, ist der Benützungsvertrag um jeweils ein Semester für je zwei

Jahre Tätigkeit über die durchschnittliche Studiendauer hinaus zu verlängern.

(4) Für Heimträger, die am 1. Jänner 1985 die allgemeine Richtlinie beobachteten, Studierenden Heimplätze für höchstens drei Jahre Gesamtbenutzungsdauer zu überlassen, gilt Abs. 3 sinngemäß mit der Einschränkung, dass der betreffende Heimträger die Gesamtbenutzungsdauer auf drei Jahre einschränken kann.

(5) Die Vergabe von Einzelzimmern hat nach Anhörung der Heimvertretung zu erfolgen.

(6) Das Heimstatut und die Heimordnung sind Bestandteile des Benützungsvertrages. Sie sind dem Benützungsvertrag beizulegen.

### **Gastvertrag**

§ 5a. Wenn ein Studentenheim nicht ausgelastet ist, können kurzfristige Gastverträge abgeschlossen werden, wobei die Vertragsdauer längstens bis zum Ablauf des Studienjahres zu beschränken ist. Gastverträge können auch mit Personen abgeschlossen werden, die keine Studierenden gemäß § 4 sind. Für diese Personen kann ein höheres Benützungsentgelt festgesetzt werden.

### **Rechte und Pflichten der Heimbewohner**

§ 6. (1) Heimbewohnern stehen folgende Rechte, die auch durch den Benützungsvertrag nicht eingeschränkt werden dürfen, zu:

1. das Recht, das Studentenheim, in dem sich der jeweilige Heimplatz befindet, jederzeit sowohl zu betreten als auch zu verlassen;
2. das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten ist der Zutritt für vom Heimträger bevollmächtigte Personen nach vorheriger Ankündigung zu gewähren. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich;
3. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung ungehindert Besuche sowohl durch Hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen;
4. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung den Heimplatz zu verändern und elektrische Geräte zu betreiben.

(2) Verfügt ein Heimbewohner nicht über ein Einzelzimmer, so sind die in Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Rechte durch die Bewohner des jeweiligen Mehrbettzimmers im Einvernehmen auszuüben.

(3) Heimbewohner haben die sich aus diesem Bundesgesetz bzw. aus dem Benützungsvertrag ergebenden Verpflichtungen einzuhalten sowie das Heimstatut und die Heimordnung zu beachten.

### **Heimvertretung**

§ 7. (1) Die Heimbewohner eines Studentenheimes haben aus allen Heimbewohnern eine Heimvertretung und deren Vorsitzenden für ein Jahr zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder der Heimvertretung ist in der Heimordnung festzulegen. Sie hat mindestens drei Personen zu umfassen.

(2) Das Wahlverfahren ist in der Heimordnung auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahrechtes zu regeln.

(3) Die Heimvertretung hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat insbesondere zu regeln: die Vorgangsweise bei der Einberufung von Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Befugnisse des Vorsitzenden und eines allfälligen Stellvertreters, die Stellung von Anträgen, den Abstimmungsvorgang und die Protokollierung von Sitzungen; dem Vorsitzenden obliegen jedenfalls die Vertretung nach außen, die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung dringlicher Angelegenheiten.

(4) Die Vorsitzenden der Heimvertretungen der Heime eines Heimträgers wählen jährlich einen Sprecher der Heimvertretungen und einen Stellvertreter. Diese müssen Bewohner eines Studentenheimes des jeweiligen Heimträgers und ordentliche Studierende sein. Die Wahl hat in den ersten drei Monaten des Studienjahres in einer Versammlung der Vorsitzenden der Heimvertretungen zu erfolgen. Gewählt ist jene Person, auf die die absolute Mehrheit der Stimmen aller Vorsitzenden entfällt.

### **Aufgaben der Heimvertretung**

§ 8. (1) Der Heimvertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Heimbewohner, soweit sich dies aus dem Leben im Studentenheim ergibt, gegenüber dem Heimträger und gegenüber anderen Heimbewohnern. Sie hat insbesondere folgende Rechte und Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Heimordnung und Geschäftsordnung;

2. Ausübung des im Gesetz festgelegten Zustimmungs- und Anhörungsrechts;
3. Einsichtnahme in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Kalkulationsunterlagen durch ein beauftragtes Mitglied, allenfalls unter Beiziehung eines hiezu beruflich befugten Sachverständigen;
4. Einsichtnahme in die Reihung der Ansuchen auf Aufnahme in ein Heim nach den Kriterien gemäß § 11 auf Grund der für die Aufnahme maßgebenden Unterlagen;
5. Wahrnehmung der ihr durch die Heimordnung übertragenen Aufgaben;
6. Gestaltung des Heimlebens in gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Hinsicht unter Beachtung des Heimstatuts und der Heimordnung;
7. Antragstellung auf Kündigung eines Heimbewohners.

(2) Der Heimträger hat die Heimvertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten, die das Studentenheim betreffen, zu informieren bzw. über Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

(3) Die Mitglieder der Heimvertretung sind bei der Ausübung der Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 sowie gemäß Abs. 2 zur Verschwiegenheit über alle ihnen dabei in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Heimträgers, eines seiner Dienstnehmer oder eines Heimbewohners geboten ist.

(4) Der Sprecher der Heimvertretungen gemäß § 7 Abs. 4 vertritt die gemeinsamen Interessen der Heimvertretungen gegenüber dem Heimträger sowie gegenüber den zuständigen gesetzlichen Vertretungen der Studierenden. Der Sprecher der Heimvertretungen hat das Recht, in alle Studentenheime betreffende und in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Unterlagen des Rechnungswesens seines Heimträgers Einsicht zu nehmen. Diesbezüglich gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 3 sinngemäß.

(5) Auf die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen ist § 22 Abs. 2 und Abs. 3 Z 4 HSG 1998 anzuwenden.

### **Betriebspflicht**

§ 9. (1) Studentenheime, die zu mehr als der Hälfte des Gesamtaufwandes durch Subventionen einer

Gebietskörperschaft gefördert werden, dürfen nur als Studentenheime Verwendung finden und keinen anderen Zwecken mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 1 zugeführt werden. Die kurzfristige Vergabe von während des Studienjahres freigewordenen Heimplätzen auch an andere als in § 4 genannten Personen ist zulässig. Die fallweise Verwendung von Gemeinschaftseinrichtungen auch für religiöse, kulturelle, sportliche sowie andere gesellschaftliche Veranstaltungen von Nichtheimbewohnern ist zulässig.

(2) Stellt ein Heimträger den Betrieb eines Studentenheimes, das mit Mitteln des Bundes gefördert wurde, ein, um es einer anderen Verwendung zuzuführen, so hat er unter Bedachtnahme auf die widmungsgemäße Dauer der Verwendung der Mittel und auf eine allfällige Wertminderung durch Abnutzung diese Förderungsmittel zurückzuzahlen.

(3) Betriebsschließungen, die zur Instandhaltung oder Renovierung eines Studentenheimes notwendig sind, bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **Sommerbetrieb**

§ 10. (1) Ein Studentenheim kann ganz oder teilweise in den Sommerferien auch zu einem anderen Betriebszweck, sofern dieser mit der Widmung als Studentenheim nicht im Widerspruch steht, verwendet werden. Betriebsüberschüsse aus einem solchen Sommerbetrieb sind für Zwecke des Studentenheimes zu verwenden. Betreibt ein Studentenheimträger mehrere Studentenheime, so kann der Betriebsüberschuss aus dem Beherbergungsbetrieb für alle Heime verwendet werden. Aus dem Betriebsüberschuss des Sommerbetriebes können zehn Prozent zur Bildung einer Rücklage zur Abdeckung von allenfalls sich ergebenden Verlusten in manchen Betriebsjahren verwendet werden. Bei Nichtinanspruchnahme ist diese Rücklage im sechsten darauffolgenden Kalenderjahr für Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten sowie Verwaltungsaufwand zu verwenden.

(2) Die vom Studentenheimträger für den Sommerbetrieb in Rechnung zu stellenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

(3) Wird der Sommerbetrieb nicht unmittelbar vom Studentenheim selbst, sondern von einem Dritten geführt, so ist vom Heimträger ein angemessenes Entgelt neben den unter Abs. 2 angeführten Aufwandsanteilen in Rechnung zu stellen.

(4) Der Heimträger ist verpflichtet, Heimbewohnern, die nachweislich auf Grund ihres

Studiums während der Zeit des Sommerbetriebes am Studienort verbleiben müssen, einen Studentenheimplatz zur Verfügung zu stellen.

### **Richtlinien für die Vergabe von Heimplätzen**

§ 11. (1) Heimplätze in Studentenheimen, die durch Mittel des Bundes gefördert wurden, sind vom Heimträger auf der Grundlage seines Widmungszweckes unter besonderer Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit zu vergeben. Bei der Vergabe ist auch auf den Studienerfolg und auf die Entfernung vom Studienort Rücksicht zu nehmen. Bezieher von Schülerbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz □983, BGBl. Nr. 455, in der jeweils geltenden Fassung und Bezieher von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung sind vor den anderen Studierenden aufzunehmen, sofern ihre Aufnahme dem

Widmungszweck des Heimträgers entspricht und auf Grund der Entfernung des Heimatwohnortes ein Wohnbedürfnis besteht. Für ausländische Studierende sind in angemessenem Umfang Heimplätze vorzusehen.

(2) Bei der Vergabe von Heimplätzen (§ 1) auf Grund vertraglicher Vorschlagsrechte Dritter hat der Vorschlagsberechtigte die Beachtung der Richtlinien gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen.

### **Kündigung**

§ 12. (1) Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn

1. der Heimbewohner sein Studium im Sinne des § 5 Abs. 3 beendet oder abgebrochen hat;
2. der Heimbewohner den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt;
3. die soziale Bedürftigkeit wegfällt;
4. der Heimbewohner die durchschnittliche Studiendauer wesentlich überschritten hat;
5. sich der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern oder des Heimträgers oder dessen Leute schuldig macht;
6. der Heimbewohner auf andere Weise gegen seine aus diesem Gesetz oder dem Benützungsvertrag entspringenden Verpflichtungen grob oder trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung verstößt.

(2) Die Kündigung aus den Gründen der Z 1, 2, 4, 5 und 6 des Abs. 1 hat nach Anhörung des

Vorsitzenden der Heimvertretung bzw. im Falle der Verhinderung seines Stellvertreters zu erfolgen; eine Kündigung aus den Gründen der Z 3 des Abs. 1 setzt die Zustimmung der Heimvertretung voraus.

(3) Der Benützungsvertrag kann vom Heimbewohner zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates gekündigt werden. Im Benützungsvertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden, jedoch ist eine Kündigung zum Semesterende jedenfalls wirksam, wenn diese für das Wintersemester bis zum 15. Dezember und für das Sommersemester bis zum 30. April erfolgt. Auch wenn eine längere Kündigungsfrist vereinbart wurde, kann ein Heimbewohner bei Vorliegen wichtiger Gründe den Benützungsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates kündigen. Wichtige Gründe sind die Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ein Wechsel des Studienortes, ein Studienabbruch, der Studienabschluss oder eine plötzlich auftretende soziale Notlage.

(4) Die Kündigung eines Benützungsvertrages kann gerichtlich oder außergerichtlich erfolgen. Auf die gerichtliche Kündigung und das Verfahren hierüber sind die §§ 561ff. der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandverträge sowie der § 1 Z 4 der Exekutionsordnung sinngemäß anzuwenden.

(5) Macht sich der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern, des Heimträgers oder dessen Leuten schuldig (oder verursacht er eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Leute des Heimträgers), so kann der Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung den Benützungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

(6) In Zeiten, in denen die Heimvertretung nicht zusammentreten kann, darf der Heimträger bei Gefahr in Verzug die Kündigung oder eine Vertragsauflösung nach Abs. 5 ohne Anhörung der Heimvertretung aussprechen. Er hat jedoch den Vorsitzenden der Heimvertretung hievon schriftlich zu verständigen.

### **Entgelt**

§ 13. (1) Der Heimträger kann von den Heimbewohnern ein Benützungsentgelt verlangen. Das Benützungsentgelt ist durch den Heimträger nach

Anhörung der Heimvertretung unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Kostendeckung festzulegen.

(2) Werden Betriebs-, Verwaltungs- und Erhaltungskosten sowie die Anschaffung oder Herstellung eines beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgutes durch öffentliche Mittel gefördert, so sind diese Förderungsbeträge nach betriebswirtschaftlichen

Grundsätzen bei der Berechnung des Benützungsentgeltes einzurechnen. Dies gilt auch für Zuwendungen, die Private dem Heimträger zur Verfügung stellen, sofern sie dem Heimbetrieb gewidmet sind.

(3) Im Benützungsvertrag ist das für das jeweilige Studienjahr gültige Entgelt festzulegen. Eine Erhöhung während dieses Zeitraumes darf nur zur Abgeltung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren vereinbart werden. Für die daran anschließende Vertragsdauer kann festgelegt werden, dass der Heimträger ein nach den Grundsätzen der Abs. 1 und 2 bestimmtes angemessenes Benützungsentgelt verlangen kann.

### **Heimstatut und Heimordnung**

§ 14. Für jedes Studentenheim im Sinne des § 2 ist vom Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung ein Heimstatut zu erlassen (§ 15) und von der Heimvertretung nach Anhörung des Heimträgers eine Heimordnung im Rahmen des Heimstatuts zu beschließen (§ 16).

### **Heimstatut**

§ 15. (1) Das Heimstatut hat insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Angaben über den Heimträger und den Widmungszweck;
2. Grundsätze für die Heimverwaltung;
3. Grundsätze für die Benützung des Heimes einschließlich der gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 festgelegten Rechte der Heimbewohner;
4. Grundsätze für die Vergabe freierwerdender und freier Heimplätze, Angabe der Bewerbungsfristen sowie die Angabe, wo Bewerbungen um einen Heimplatz einzubringen sind (unter Bedachtnahme auf § 11);
5. Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze und die als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen;

6. Hinweise auf die für den Betrieb des Studentenheimes in anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechte und Pflichten.

(2) Das Heimstatut gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen des Heimstatuts werden mit Beginn des übernächsten Studienjahres wirksam.

### **Heimordnung**

§ 16. (1) In die Heimordnung sind jene Bestimmungen aufzunehmen, die das reibungslose Zusammenleben der Heimbewohner und die Benutzung des Studentenheimes regeln. Die Heimordnung hat jedenfalls Regelungen in den folgenden Angelegenheiten zu enthalten:

1. Information der Studierenden im Sinne dieses Bundesgesetzes;
2. unter Beachtung des Heimstatuts sowie der allgemein festgelegten Sicherheits- und Ordnungsvorschriften
  - a) die Benützung der vom Heimträger als solche bezeichneten Gemeinschaftsräume einschließlich der Küchen;
  - b) die Durchführung religiöser, kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher und sonstiger Veranstaltungen;
3. die Organe der Vertretung der Heimbewohner (z.B. Heimvollversammlung, Stockwerks- oder Gruppenversammlung, Heimvertretung, Stockwerks- bzw. Gruppenvertretung);
4. die Anzahl der Mitglieder der Heimvertretung sowie das Verfahren zur Wahl der Heimvertretung sowie allfälliger Stockwerks- bzw. Gruppenvertretungen;
5. Richtlinien für die Vergabe der Zimmer;
6. Richtlinien für den Empfang von Besuchen durch Hausangehörige und hausfremde Personen;
7. Richtlinien über die Veränderung des Heimplatzes und den Betrieb elektrischer Geräte.

(2) Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung werden mit dem folgenden Studienjahr wirksam, wenn sie vor dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres beschlossen wurden, sonst mit dem auf die Beschlussfassung folgenden übernächsten Studienjahr.

### **Datenverwendung**

§ 17. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, folgende Daten über

Studentenheime automationsunterstützt zu ermitteln, zu verarbeiten, in geeigneter Form zu veröffentlichen und der Österreichischen Hochschülerschaft zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Heimträgers;
2. Name und Anschrift des Studentenheimes;
3. Betriebsbeginn bzw. Ausbaustand;
4. Art, Ausstattung, Anzahl und Größe der Zimmer;
5. zusätzliche Einrichtungen für Heimbewohner;
6. monatlicher Heimpreis pro Bewohner nach Umfang der Leistungen;
7. Anzahl der Heimplätze;
8. Aufnahmekriterien für Heimbewohner;
9. Adressat und Fristen für Bewerbungen um Heimplätze;
10. Auslastungsgrad zum jeweiligen Semesterbeginn;
11. Anteil der Gastverträge gemäß § 5a;
12. Anteil der Studentenheimbewohner, die eine Schülerbeihilfe oder eine Studienbeihilfe bezogen haben.

(2) Die Heimträger haben auf Verlangen die im Abs. 1 angeführten Daten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nach Möglichkeit automationsunterstützt zu übermitteln.

### **Jahresabschluss**

§ 17a. Heimträger, die über mehr als 500 Heimplätze verfügen, sind verpflichtet, jährlich einen schriftlichen Jahresabschluss samt Prüfungsbericht durch einen Wirtschaftstreuhänder oder Wirtschaftsprüfer zu erstellen.

### **Investitionsförderungsplan**

§ 17b. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat die Investitionsabsichten der Heimträger zu erfassen und unter Bedachtnahme auf den Bau und Ausstattungszustand der Heime und die bestehende Nachfrage nach Heimplätzen, Art und Umfang der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen, in einer vierjährigen Vorschau nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten darzustellen. Die Österreichische Hochschülerschaft und die jeweiligen Hochschüler-schaften sind berechtigt, Vorschläge für die Gestaltung des Heimplatzangebotes zu erstellen und Stellungnahmen zum vorgesehenen Investitionsförderungsplan abzugeben.

### **Schlichtungsausschuss**

§ 18. (1) In jedem Studentenheim ist zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut – jedoch mit Ausnahme der Kündigung und der Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes – für eine Funktionsperiode von jeweils einem Jahr, beginnend mit dem jeweiligen Wintersemester, ein Schlichtungsausschuss zu bilden.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen, und zwar aus dem Vertreter des Heimträgers und dem Vorsitzenden der Heimvertretung, sofern diese hiefür nicht einen Vertreter namhaft macht sowie aus dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird von den beiden anderen Mitgliedern bestellt.

(3) Kommt eine Bestellung des Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach Beginn des Wintersemesters nicht zustande, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr den Vorsitzenden aus dem Kreis der Universitätslehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, oder der rechtskundigen Bediensteten der zentralen Verwaltungen der Universitäten und der Universitäten der Künste des jeweiligen Hochschulortes zu bestimmen.

### **Anrufung des ordentlichen Gerichts**

§ 19. (1) Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 577 bis 581 und 586 bis 594 der Zivilprozessordnung sinngemäß.

(2) Die Partei, die sich durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses beschwert erachtet, kann binnen 14 Tagen nach deren Erlassung ihren Anspruch mit der Wirkung gerichtlich geltend machen, dass die Entscheidung des Schlichtungsausschusses außer Kraft tritt.

(3) Im übrigen – von den Fällen der Kündigung und der Klage auf Räumung des Heimplatzes abgesehen – kann ein gerichtliches Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn der Schlichtungsausschuss angerufen worden ist und seitdem zwei Monate verstrichen sind, ohne dass eine Entscheidung ergangen oder ein Vergleich geschlossen worden ist.

(4) Entscheidungen des Schlichtungsausschusses, die nicht mehr durch Anrufung des Gerichtes außer Kraft gesetzt werden können, sowie vor dem Schlichtungsausschuss geschlossene Vergleiche

sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Diese Exekutionstitel unterliegen keiner Gebühr.

### **Kirchliche Heime**

§ 20. Sofern der Heimträger eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine deren Einrichtungen ist, gelten § 6 Abs. 1 sowie die §§ 7 bis 12 mit der Maßgabe, dass dadurch nicht in die gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/ 1867, bzw. gemäß dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, in der jeweils geltenden Fassung, eingeräumten Rechte eingegriffen wird.

### **Inkrafttreten**

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

(2) Der § 4 erster Satz und der § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1993 tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

(3) Der § 1, der § 2, der § 4, der § 5 Abs. 2, 3 und 6, der § 5a, der § 7 Abs. 4, der § 8 Abs. 4 und 5, der § 11 Abs. 1, der § 12 Abs. 3, der § 15 Abs. 2, der § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, der § 17, der § 17a, der § 17b, der § 18 Abs. 3 und der § 21 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/1999 treten mit 1. September 1999 in Kraft. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Verträge sind die Bestimmungen ab 1. September 2000 anzuwenden.

### **Schlussbestimmungen**

§ 22. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen,
2. soweit die Vollziehung durch die Gerichte erfolgt, der Bundesminister für Justiz,
3. im Übrigen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

**Klestil  
Vranitzky**

## **II. Information der Studenten im Sinne des Studentenheimgesetzes**

Diese Heimordnung wurde im Sinne des § 16 des Studentenheimgesetzes von der Heimvertretung des Studentenheimes des OÖ. Studentenwerkes beschlossen. Sie enthält jene Bestimmungen, die das reibungslose Zusammenleben der Heimbewohner sichern und die Benutzung des Studentenheimes regeln sowie die Wahl und die Tätigkeit der Studentenvertretung.

Die Heimordnung bildet einen Bestandteil des Benützungsvertrages und gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung treten gemäß § 16 Abs. 2 StHG in Kraft.

Außer Studentenheimgesetz, Heimstatut und Heimordnung gelten weitere wichtige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, wie Brandschutzordnung, Meldegesetz, Veranstaltungsgesetz etc.

### III. Gemeinschaftsräume

Den HeimbewohnerInnen dienen als Gemeinschaftsräume die in den Stockwerken 1 bis 10 eingerichteten Küchen und Aufenthaltsräume sowie das Musikzimmer und die Tischtennisräume im Kellergeschoß des Bauteils 4.

Veränderungen an Installation, Bausubstanz oder Einrichtung bedürfen der Zustimmung des Heimträgers.

Gemeinschaftsräume sind allen BewohnerInnen des Hauses jederzeit zugänglich. Sonderregelungen obliegen der Heimvertretung und sind, sofern sie von Dauer sind, geeignet bekanntzugeben. Die Schließung von einzelnen Gemeinschaftsräumen zu bestimmten Zeiten kann von der Heimleitung vorgenommen werden.

Das Musikzimmer wird um 22 Uhr, der Tischtennisraum um 23 Uhr geschlossen.

### IV. Richtlinien für die Vergabe von Zimmern

Die Vergabe der Heimplätze erfolgt gemäß § 11 StHG durch den Heimträger.

Wünsche betreffend die Zuteilung eines bestimmten Zimmers bzw. einen Zimmertausch können grundsätzlich an die Heimleitung gerichtet werden.

### V. Besuchsordnung

Jede(r) HeimbewohnerIn hat gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 StHG das Recht, jederzeit ungehindert Besuche sowohl durch Hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen.

Der besuchte Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sich der Besucher nach den geltenden Bestimmungen der Heimordnung und des Heimstatutes verhält. Bei Beschädigungen des Inventars oder Gebäudes durch Besucher haftet der Besuchte dem OÖ. Studentenwerk.

Für Besuche in den Zweibettzimmern ist die Zustimmung des zweiten Bewohners erforderlich.

Besuchern ist das Betreten und die Benützung der Gemeinschaftsräume nur zusammen mit dem Besuchten gestattet. Die Benützung erfolgt für Besucher auf eigene Gefahr.

Das Wohnen oder die Übernachtung hausfremder Personen ist in den Zimmern der Benutzer nicht gestattet. Für Besucher stehen Gästezimmer zur Verfügung, für die ein Kostenbeitrag eingehoben wird.

### VI. Vertretung der HeimbewohnerInnen

Folgende Organe der Studentenvertretung sind im Julius-Raab-Heim des Studentenwerkes eingerichtet:

- a) Heimvollversammlung (HVV)
- b) Heimvertretung
- c) Heimausschuss (HA)
- d) Stockwerksversammlungen
- e) StockwerkssprecherInnen und ihre StellvertreterInnen

Heimausschuss und Heimvertretung geben sich Geschäftsordnungen, die jedoch im Rahmen der Heimordnung und des Heimstatuts sein müssen.

#### 1. Heimvollversammlung (HVV)

Die HVV besteht aus allen HeimbewohnerInnen und ist zuständig für alle die HeimbewohnerInnen betreffenden Angelegenheiten (z. B. Benützungsentgelt, Änderung von für das Heimleben wichtigen Richtlinien und Vorschriften . . .). Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Heimausschusses.



Die Beschlüsse sind für die Heimvertretung bindend.

Wird der Heimvertretung oder Teilen der Heimvertretung durch die HVV das Vertrauen entzogen (durch den Beschluss einer Neuwahl), so haben unverzüglich Neuwahlen stattzufinden. Näheres über Neuwahlen regelt die Wahlordnung.

Die Einberufung der HVV obliegt

- a) dem HA oder
- b) den StockwerkssprecherInnen oder
- c) 50 HeimbewohnerInnen

Die HVV ist spätestens zehn Tage vor dem Termin entsprechend anzukündigen (Plakate, Flugblätter. . .).

Die HVV ist bei der Anwesenheit der Hälfte der HeimbewohnerInnen beschlussfähig. Ist die Anzahl nicht gegeben, so findet 15 Minuten später eine neue HVV mit derselben vorgeschlagenen Tagesordnung statt, deren Beschlussfähigkeit bei der Anwesenheit von mindestens 50 HeimbewohnerInnen gegeben ist.

Zur Festlegung einer Neuwahl der Heimvertretung bzw. von Teilen der Heimvertretung sind die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der HeimbewohnerInnen und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Alle anderen Beschlüsse fasst die HVV mit einfacher Stimmenmehrheit.

## 2. Heimvertretung

Die Heimvertretung setzt sich aus dem HA, den StockwerkssprecherInnen und ihren StellvertreterInnen zusammen.

Eine Sitzung der Heimvertretung wird durch den/die Vorsitzende(n) des Heimausschusses, in dessen/deren Verhinderung durch eine(n) seiner/ihrer StellvertreterInnen, einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an alle Mitglieder der Heimvertretung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung sieben Tage vor der Sitzung zu erfolgen. In besonders dringlichen Fällen kann diese Frist unterschritten werden. Beschlüsse werden bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden des Heimausschusses oder eines seiner/ihrer StellvertreterInnen und der Hälfte der Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Heimvertretung ist zuständig für

- a) Belange, die im § 8 StHG genannt werden
- b) Vertretung und Durchführung der Beschlüsse der HVV
- c) Entgegennahme von Beschwerden der HeimbewohnerInnen und deren Erledigung
- d) Vorschläge zur Gestaltung des Heimlebens und der Wohnbedingungen sowie deren Erledigung
- e) Information der HeimbewohnerInnen
- f) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel, die der Heimvertretung zur Verfügung stehen
- g) die Erlassung einer eigenen Geschäftsordnung im Rahmen der Heimordnung für die Organe der Heimvertretung
- h) alle sonstigen die Belange der HeimbewohnerInnen betreffenden Angelegenheiten

In der Zeit vom 1. Oktober bis zur Übergabe der Geschäfte an die neugewählte Vertretung werden die laufenden Geschäfte der Heimvertretung von den im Heim verbliebenen Heimvertretern (Restheimvertretung) des Vorjahres durchgeführt. Die Geschäfte des/der

Vorsitzenden des Heimausschusses besorgt, sollte diese(r) nicht mehr im Heim wohnen, ein aus der Mitte der Restheimvertretung formlos gewähltes Mitglied.

Die Restheimvertretung ist verpflichtet, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um möglichst umgehend, spätestens aber bis 15. Oktober eine Wahlkommission einzuberufen.

Innerhalb von acht Tagen nach Abschluss der Wahl ist die konstituierende Sitzung der neuen Heimvertretung durch den/die Vorsitzende(n) der Wahlkommission einzuberufen.

### 3. Heimausschuss (HA)

Der HA besteht aus mindestens drei, falls mindestens fünf KandidatInnen zur Wahl stehen, aus fünf gewählten Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren StellvertreterInnen.

Die Kompetenzen des Heimausschusses sind:

- a) Vertretung der Heimbewohner gemäß den Bestimmungen des StHG
- b) Durchführung von Beschlüssen der Heimvollversammlung und der Heimvertretung
- c) Mitwirkung bei der Protokollierung der Schäden im Heim
- d) Verwaltung der Mittel der Studentenvertretung und Vorlage eines Berichtes über deren Verwendung in der Heimvertretung

Die Kompetenzen des/der Vorsitzenden des Heimausschusses sind:

- a) Einberufung und Führung des Vorsitzes der Heimvollversammlung
- b) Einberufung und Führung des Vorsitzes der Heimvertretung

### 4. Stockwerksversammlung

Mitglieder der Stockwerksversammlung sind die StockwerksbewohnerInnen.

Die Einberufung erfolgt durch

- a) den/die StockwerkssprecherIn oder
- b) bei dessen/deren Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) StellvertreterIn oder
- c) den HA oder
- d) ein Viertel der StockwerksbewohnerInnen

Die Stockwerksversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Berichts des Heimausschusses und des/der StockwerkssprecherIn
- b) alle sonstigen die Belange der StockwerksbewohnerInnen betreffenden Angelegenheiten
- c) die Festlegung der Neuwahl des/der StockwerkssprecherIn oder seines(r)/ihres(r) StellvertreterIn

Zur Festlegung der Neuwahl des/der StockwerkssprecherIn oder seines(r)/ihres(r) StellvertreterIn ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der StockwerksbewohnerInnen und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

### 5. StockwerksvertreterInnen und ihre StellvertreterInnen

Die StockwerksvertreterInnen sind die Vertreter der BewohnerInnen eines Stockwerkes. Sie werden im Verhinderungsfall durch ihre StellvertreterInnen vertreten.

Die StockwerksvertreterInnen sind zuständig für

- a) Tätigwerden gemäß der Heimordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Stockwerk
- b) Sitz und Stimme in der Heimvertretung
- c) Interessenvertretung der Heimbewohner im Stockwerk
- d) Meldung von Missständen bei der Heimvertretung
- e) Abhaltung von Stockwerksversammlungen
- f) Weitergabe von Informationen über das Heimleben an die Heimbewohner

g) alle sonstigen die Belange der StockwerksbewohnerInnen betreffenden Angelegenheiten

## 6. Wahl der StudentenvertreterInnen

Alle die Wahl betreffenden Belange regelt die Wahlordnung, die als Teil der Heimordnung im Anschluss beigefügt ist.

# WAHLORDNUNG

für die Wahl der StudentenvertreterInnen im Studentenheim  
des OÖ. Studentenwerkes Linz  
4040 Linz, Julius-Raab-Straße □0

## I. Wahlrecht und Grundsätze

Jede Wahl im Studentenheim erfolgt aufgrund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts.

Gewählt werden der/die Vorsitzende, die restlichen Mitglieder des Heimausschusses und die StockwerkssprecherInnen und deren StellvertreterInnen. Jede(r) WählerIn hat sich mit seinem Heimausweis zu legitimieren. a) Heimausschuss

Für die Wahl zum Heimausschuss sind alle BewohnerInnen des Heims aktiv und passiv wahlberechtigt.

Größe und Vorsitz des Heimausschusses sind in der Heimordnung geregelt.

Jede(r) HeimbewohnerIn kann gültig eine Stimme für den/die Vorsitzende(n) und maximal zwei Stimmen für die restlichen Mitglieder des Heimausschusses abgeben. Jede(r) WählerIn darf nur eine Stimme pro KandidatIn abgeben.

Falls mehr als insgesamt drei KandidatInnen auf einem Stimmzettel gewählt wurden, ist dieser Stimmzettel ungültig.

### b) StockwerkssprecherIn und dessen/deren StellvertreterIn

Für die Wahl des/der StockwerkssprecherIn sind alle BewohnerInnen des betreffenden Stockwerks aktiv und passiv wahlberechtigt. Jede(r) WählerIn hat eine Stimme.

Ausgenommen vom passiven Wahlrecht sind nur die Mitglieder der Wahlkommission.

## II. Wahlverfahren

Zur Vorbereitung der Wahl wird von der Restheimvertretung bis spätestens 15. Oktober d. J. eine Wahlkommission (WK) eingesetzt, die aus mindestens drei, höchstens aber fünf HeimbewohnerInnen besteht.

Die Wahl aller StudentenvertreterInnen hat spätestens vier Wochen nach der Einsetzung einer Wahlkommission zu erfolgen.

Von der WK ist der Termin der Wahl festzulegen, wobei mindestens eine Frist von drei Wochen zwischen Wahlausschreibung und Wahldurchführung einzuhalten ist. Bis zehn Tage vor der Wahl haben sich alle KandidatInnen schriftlich mit einem Foto bei der WK zu bewerben. Die Wahl selbst erstreckt sich über zwei Tage und hat mindestens an einem Tag von 10 bis 20 Uhr und am zweiten Tag von 7 bis 12 Uhr zu dauern.

Die Wahlausschreibung mit Termin, Fristen und Mitgliedern der WK ist in der Halle des Studentenheims durch die WK bekanntzugeben.

Zehn Tage vor der Wahldurchführung ist die KandidatInnen-Liste mit Namen, Angabe des Stockwerkes und dem Foto in der Halle des Studentenheimes anzuschlagen.

Gibt es für die Position eines(r) StockwerkssprecherIn nur eine(n) BewerberIn, so gilt diese(r) automatisch als gewählt.

Für die Wahl des Heimausschusses und für die Wahl jedes(r) StockwerkssprecherIn sind getrennte Stimmzettel aufzulegen, die die Namen der jeweiligen KandidatInnen enthalten.

Der/die Vorsitzende des Heimausschusses ist der/die KandidatIn mit der relativen Mehrheit der Stimmen, die restlichen Mitglieder des Heimausschusses sind diejenigen zwei bzw. vier KandidatInnen, die die meisten gültigen Stimmen (mit Ausnahme des/der Vorsitzenden) auf sich vereinigen konnten, und StockwerkssprecherIn wird der/die KandidatIn mit den meisten gültigen Stimmen, seine/ihre StellvertreterIn ist der/diejenige mit den zweitmeisten Stimmen.

Die WK hat ein Protokoll über den Verlauf und die Ergebnisse der Wahl zu erstellen und dieses entsprechend zu veröffentlichen.

Eine erforderliche Neuwahl ist binnen zwei Wochen auszuschreiben, die Wahl hat innerhalb von zwei Wochen nach der Ausschreibung stattzufinden.

Falls bis zum 15. Oktober noch keine Wahlkommission eingesetzt wurde, können drei bis fünf HeimbewohnerInnen eine Wahlkommission gründen, die ihre Aufgaben gemäß dieser Wahlordnung unter Aufsicht der Heimleitung durchzuführen hat.

Die Wahl soll bis 5. November eines Jahres durchgeführt werden.

### III. Sonstiges

Über nicht in der Wahlordnung geregelte Punkte entscheidet die WK. Diese ist auch für eine ordnungsgemäße Wahldurchführung verantwortlich.

Diese Wahlordnung ist Teil der Heimordnung und somit Bestandteil des Benützungsvertrages.

Linz, im September 1999

HEIMVERTRETUNG